

Ordnung für das Wissenschaftliche Personal an der Universität Basel

Änderung vom 20. Januar 2016

Der Universitätsrat der Universität Basel, gestützt auf § 25 lit. i des Vertrags zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel vom 27. Juni 2006¹⁾, beschliesst:

I.

Ordnung für das Wissenschaftliche Personal an der Universität Basel vom 25. April 2013²⁾ (Stand 19. Mai 2013) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 3 (*geändert*), Abs. 4, Abs. 5 (*geändert*)

Forschungssemester (Überschrift geändert)

¹ Professorinnen und Professoren gemäss § 1 Abs. 2 lit. a) haben erstmals nach acht Semestern und nach dem Forschungssemester jeweils nach weiteren acht Semestern Anspruch auf Gewährung eines Forschungssemesters. Davon ausgenommen sind Assistenzprofessorinnen und -professoren mit Tenure Track. Über eine allfällige teilweise Anrechnung der Tenure-Track-Phase bei der ersten Beantragung eines Forschungssemesters entscheidet das Rektorat.

³ Anträge auf Forschungssemester sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Fakultät rechtzeitig beim Rektorat einzureichen, so dass ein Entscheid im vorangehenden Semester erfolgen kann.

⁴ Die Gesuche müssen folgenden Erfordernissen genügen:

- a) (*geändert*) Angabe des genauen Zeitraums des gewünschten Forschungssemesters;
- g) (*geändert*) Angaben zu den bisherigen Forschungssemestern der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.

⁵ Tritt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Forschungssemesters von der Professur zurück, kann das Rektorat das während des Forschungssemesters bezogene Gehalt wie folgt zurückverlangen:
Aufzählung unverändert.

§ 22 Abs. 2 (*geändert*)

² Der Beschäftigungsgrad beträgt mindestens 60 Stellenprozente, wobei Ausnahmen bei Wahrnehmung familiärer Verpflichtungen oder einer gleichzeitig anderen Anstellung mit vergleichbarer Qualifizierungsmöglichkeit möglich sind.

§ 23 Abs. 2 (*geändert*)

² Eine Assistenz mit Promotion ist befristet auf zwei Jahre mit Möglichkeit auf Verlängerung um vier Jahre. Bei negativer Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen der ersten beiden Jahre entfällt die Möglichkeit auf Verlängerung der Anstellung. Sofern es für die wissenschaftliche Ausbildung zwingend notwendig ist und insbesondere bei Wahrnehmung familiärer Verpflichtungen, kann die Anstellung in begründeten Fällen um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

§ 24 Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*geändert*)

² Die Lehrverpflichtung von Assistierenden mit Master oder Äquivalent und mit Doktorat beträgt während dem Semester maximal 20% des Beschäftigungsgrades.

³ Über die gesamte Dauer der Anstellung müssen mindestens 60% des Beschäftigungsgrades für die eigene Forschungsarbeit zur Verfügung stehen.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird am 1. Februar 2017 wirksam.

CG2016-020

Im Namen des Universitätsrats
Der Präsident: Dr. Ueli Vischer
Der Sekretär: Joakim Rüegger

¹⁾ SG 442.400.

²⁾ SG 441.310